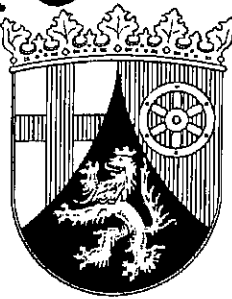


5 K 1071/07.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

Verl.:	Frist not.		KR/ KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kant- nisi.
SP	JULI 2008			Rück- spr.
Rück- spr.	BIRNBAUM RECHTSANWÄLTE			Zah- lung
ZdA				Stel- lun.

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Birnbaum, Hohenzollernring 39-41,
50672 Köln,

g e g e n

die Bezirksärztekammer Trier, vertreten durch den Vorstand, Balduinstraße 10-14,
54290 Trier,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paul Hauschild, In der Karlwies 12,
54316 Pluwig,

w e g e n Zuerkennung einer Gebietsbezeichnung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 16. Juli 2008, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dierkes
Richter am Verwaltungsgericht Braun
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klages
ehrenamtlicher Richter Herr Zelder
ehrenamtlicher Richter Herr Biegel

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 21. März 2007 und der Widerspruchsbescheid vom 15. November 2007 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger zu einer erneuten Prüfung zuzulassen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der geborene Kläger, der aufgrund eines Antrags vom 15. Februar 2006 freiwilliges Mitglied der Beklagten geworden ist, erstrebt die Anerkennung als Facharzt mit der Gebietsbezeichnung "Orthopädie und Unfallchirurgie". Einen dahingehenden Anerkennungsantrag stellte er am 22. Juni 2006 bei der Beklagten unter Verwendung eines auf die „WBO 2006“ Bezug nehmenden Antragsformulars und Vorlage zahlreicher Unterlagen über seine bisherigen ärztlichen Tätigkeiten. Dabei machte er geltend, im Jahr 1994 die Doktorprüfung als Mediziner an der Universität in abgelegt zu haben. In der Zeit zwischen Oktober 1999 und Juni 2006 habe er – allerdings nicht in Rheinland-Pfalz – insgesamt 78 Monate als Assistenzarzt in den Fachrichtungen Unfallchirurgie bzw. Orthopädie an verschiedenen Kliniken gearbeitet, davon als Assistenzarzt 26,5 Mo-

nate in der Unfallchirurgie, 33,5 Monate in der Orthopädie und 18 Monate in der Orthopädie und Unfallchirurgie. Er sei Staatsangehöriger, wohne in und arbeite derzeit im

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2006 teilte die Beklagte dem Kläger sodann mit, dass ein Termin zur Durchführung eines Fachgesprächs nach Vorlage einer gültigen Berufserlaubnis bestimmt werde.

Am 21. September 2006 fand im Hinblick auf die begehrte Anerkennung der Gebietsbezeichnung sodann ein Fachgespräch bei der Beklagten statt, das von dem Prüfungsausschuss als nichtbestanden gewertet wurde. Im anschließenden Widerspruchsverfahren wurde diese Entscheidung indessen aufgehoben, weil die Ausschuss nicht ordnungsgemäß besetzt war.

Mit formlosem Schriftsatz vom 1. Dezember 2007 sprach die Beklagte sodann unter Bezugnahme auf § 12 der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz die Zulassung des Klägers zur Prüfung aus und lud den Kläger für den 2. März 2007 erneut zu einem Fachgespräch.

Ferner teilte sie den für dieses Fachgespräch vorgesehenen Prüfern mit Schriftsatz vom 15. Januar 2007 mit, dass das Nichtbestehen der Prüfung vom 21. September 2006 aus formalen Gründen aufgrund einer fehlerhaften Besetzung der Prüfungskommission aufgehoben worden sei und das nunmehrige Fachgespräch nicht als Wiederholungsprüfung statfinde; eine nochmalige Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen könne entfallen.

An dem Fachgespräch am 2. März 2007, das mit Tonband aufgezeichnet wurde, nahmen sodann für die Beklagte die Dres. – Orthopäde - und

(Chefarzt der Klinik für orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie am Krankenhaus) teil, die die Prüfung des Klägers für nicht bestanden erklärten. Der Kläger müsse jeweils 6 Monate Weiterbildung in Orthopädie und Unfallchirurgie absolvieren und könne die Prüfung frühestens in 12 Monaten wiederholen.

Dr. beanstandete hinsichtlich der von ihm gestellten Fragen u.a., dass der Kläger die Frage nach den Winkeln zwischen der Kniegelenksebene am lateralen Oberschenkel und am medialen Unterschenkel unzutreffend mit 81° (richtig: 87°) beantwortet habe.

In der seitens der Beklagten gefertigten Bandabschrift hinsichtlich des Fachgesprächs heißt es in Bezug auf den genannten Winkel bei der Mikulicz-Linie, dass der Kläger einen Winkel von 80° genannt und der Prüfer einen solchen von 86° als richtig bezeichnet habe.

Mit Vorstandsbeschluss vom 21. März 2007 aufgrund der Sitzung vom 20. März 2007 lehnte die Beklagte sodann den Antrag des Klägers auf Anerkennung der genannten Gebietsbezeichnung ab. Zur Begründung der Entscheidung ist ausgeführt, dass sich aufgrund des durchgeführten Fachgesprächs neun Mängel als problematisch ergeben hätten. Der Kläger habe im Fachgespräch das erforderliche differentialdiagnostische Denken vermissen lassen und auf die Fragen nur zögerlich bzw. mit Hilfestellung antworten können. Außerdem hätten sich Schwächen bei der notwendigen Kenntnis der medizinischen Begrifflichkeiten gezeigt. Der Vorstand teile die Auffassung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung.

Zur Begründung seines am 7. April 2007 eingelegten Widerspruchs machte der Kläger geltend, dass sich die genannten Mängel nicht aus dem vorgelegten Prüfungsprotokoll ergäben.

Der zu dem Widerspruch gehörte Facharzt für Chirurgie, Prof. Dr. , teilte der Beklagten unter dem 18. August 2007 mit, dass er die Einwände des Klägers mit dem Prüfungsprotokoll abgeglichen habe. Die Einwände seien nicht begründet, so dass empfohlen werde, bei der getroffenen Entscheidung zu bleiben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. November 2007, der dem Kläger am 16. November 2007 zugestellt wurde, wies sodann die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz den Widerspruch des Klägers zurück.

Am 17. Dezember 2007 – einem Montag - hat der Kläger, der inzwischen nicht mehr im Besitz einer Berufserlaubnis ist, Klage erhoben, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen vertieft. Das von der Beklagten erstellte Prüfungsprotokoll gebe die Bandaufzeichnung teilweise fehlerhaft wieder. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, dass die Teilnehmer des Prüfungsgesprächs zu den im Einzelnen vorgebrachten Einwendungen des Klägers Stellung genommen hätten und das erforderliche „Überdenkungsverfahren“ nicht durchgeführt worden sei.

Bei der Beanstandung des Prüfers Dr. zu dem Winkel habe er diesen nicht mit 81° angegeben, sondern ausgeführt, dass der Valgus 8° betrage. Insoweit sei die Übertragung vom Band in die Niederschrift fehlerhaft erfolgt.

Soweit die Beklagte im Klageverfahren geltend mache, dass bei ihm - dem Kläger – die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung nicht vorlägen, könne sie sich hierauf nach der ausgesprochenen Zulassung nicht mehr berufen. Im Übrigen habe eine Kollegin bei der Beklagten erfolgreich die Facharztprüfung aufgrund der Übergangsregelung abgelegt, obwohl sie zum Stichtag nicht Mitglied der Beklagten gewesen sei. Ferner sei er – entgegen der nunmehr von der Beklagten vertretenen Auffassung – nach wie vor Mitglied der Kammer. Er sei bereits zufrieden, wenn er die Berufsbezeichnung „Facharzt für Orthopädie“ führen dürfe.

Schließlich sei die Weiterbildungsordnung der Beklagten rechtswidrig, weil sie es ausreichen lasse, dass nur zwei der drei Prüfer, die die Fachprüfung abnehmen, die entsprechende Qualifikation besitzen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 2008 haben die Beteiligten einen Widerrufsvergleich geschlossen, der indessen seitens der Beklagten widerrufen wurde. Außerdem haben die Beteiligten in dieser mündlichen Verhandlung erklärt, für den Fall des Widerrufs des Vergleichs mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden zu sein.

Mit Schriftsatz vom 15. Juli 2008 hat der Kläger dann vorgetragen, dass er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für angezeigt erachte. Die für den Kläger maßgebende Bestimmung der Weiterbildungsordnung sei nicht im Januar 2006, sondern erst im Juli 2006 in Kraft getreten, als der Kläger bereits Kammermitglied gewesen sei. Der Kläger habe auch die erforderlichen Weiterbildungszeiten absolviert. Es werde Beweis angeboten durch Vernehmung der Sachbearbeiterin der Beklagten, der Frau , dass der Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Trier die zweijährige Weiterbildungszeit in der Chirurgie anerkannt habe. Durch diesen Beweisantrag, über den vorab entscheiden werden solle, sei der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung verbraucht.

In der Sache begehrt der Kläger,

den Bescheid der Beklagten vom 21. März 2007 und den Widerspruchsbescheid vom 15. November 2007 aufzuheben und der Beklagten aufzugeben, die Prüfung nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bewerten,

hilfsweise,

a) der Beklagten aufzugeben, den Kläger zu einer Wiederholungsprüfung zuzulassen,

weiter hilfsweise,

b) der Beklagten aufzugeben, den Kläger zu einer Facharztprüfung „Facharzt für Orthopädie“ zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zunächst die Auffassung vertreten sei, dass die Klage verfristet sei, und im Übrigen ausgeführt, dass der Kläger die auf dem Bandmitschnitt enthaltenen Angaben zum Beweis seiner angeblich richtigen Antworten aus dem Zusammenhang gerissen habe. Außerdem habe der Prüfer Dr. auf Nachfrage mitgeteilt, dass er auch dann bei seiner Gesamtbewertung „Nicht-Bestanden“ bleibe, wenn die Angaben des Klägers zum Winkel bei der Mikulicz-Linie zutreffend gewesen sein sollten.

Letztlich könne die Klage aber vor allem deshalb keinen Erfolg haben, weil die Übergangsbestimmungen der am 3. Januar 2006 in Kraft getretenen neuen Weiterbildungsordnung, auf die der Kläger seinen Antrag gestützt habe, auf ihn keine Anwendung fänden, da er zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Weiterbildungsordnung kein Kammerangehöriger gewesen sei, so dass weder der Hauptantrag noch der Hilfsantrag zu a) Erfolg haben könnten. Insoweit werde auf ein Urteil des VG Neustadt vom 17. April 2008 – 4 K 45/08.NW – verwiesen. Seit dem 15. September 2006 sei der Kläger nicht mehr Kammermitglied, weil die Kammermitgliedschaft kraft Gesetzes mit Ablauf der Berufserlaubnis erlösche.

Der Hilfsantrag zu b) sei mangels vorheriger Antragstellung im Verwaltungsverfahren unzulässig und im Übrigen nicht begründet, weil der Kläger keine fünfjährige Weiterbildungszeit in Orthopädie nachweisen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 2008, die auf Veranlassung des Gerichts durch das Landeskriminalamt erstellte verstärkte Aufnahme des Prüfungsgesprächs auf CD sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge, die vorlagen und Gegenstand der Beratung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere gemäß §§ 57 VwGO, 222 Abs. 2 ZPO fristgerecht erhoben worden, sachlich jedoch nur hinsichtlich des Hilfsantrags zu 1) begründet. Dabei ist die Kammer ungeachtet der Ausführungen im klägerischen Schriftsatz vom 15. Juli 2008 nicht gehindert, eine Entscheidung in der Sache gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Entscheidung über den schriftsätzlich gestellten Beweisantrag zu treffen.

Die Ausführungen in diesem Schriftsatz enthalten keinen wirksamen Widerruf des erklärten Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, denn Voraussetzung für den Widerruf einer grundsätzlich nicht widerrufbaren (vgl. hierzu Kopp, Kommentar zur VwGO, 14. Auflage § 101, Rdnrn. 6 ff. mit weiteren Nachweisen) Verzichtserklärung ist, dass eine wesentliche Änderung der Prozesslage eingetreten ist. Daran fehlt es indessen vorliegend, denn eine Änderung der Prozesslage ist (nur) dann eingetreten, wenn sich die Prozesslage bei Abgabe der Zustimmungserklärung anders darstellte als im Zeitpunkt der Abgabe der Widerrufserklärung. Diese eingetretene Änderung muss objektiv vorliegen und darf nicht

nur in der subjektiven Vorstellung eines Beteiligten eingetreten sein; insbesondere reicht eine Änderung der rechtlichen Würdigung des Sach- und Streitstoffes durch das Gericht oder eine Änderung der eigenen Einschätzung einer Partei über die Erfolgsaussichten einer Klage nicht aus.

Vorliegend wurden nach Abgabe der Verzichtserklärung keine neuen geänderten entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen, sondern lediglich ein rechtlich unbedeutsamer, nämlich entscheidungsunerheblicher Beweis Antrag gestellt, so dass die Beweisbehauptung als wahr unterstellt werden kann, und damit eine Änderung der Prozesslage nicht eingetreten ist, auch wenn es ein Betroffener möglicherweise subjektiv anders empfinden mag. Von daher besteht für die Kammer auch keine Veranlassung, vorab über diesen schriftsätzlichen Beweis Antrag zu entscheiden, da eine Verpflichtung zu einer gesonderten Bescheidung von Beweis Anträgen gemäß § 86 Abs. 2 VwGO nur bei in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis Anträgen besteht.

Ferner besteht auch keine Veranlassung, das Verfahren zur Durchführung eines „Überdenkungsverfahrens“ auszusetzen, nachdem der Kläger trotz des gerichtlichen Hinweises auf die diesbezügliche Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 24. Februar 1993 – 6 C 35/92 –, BVerwGE 92, S. 132 ff.) keinen – insoweit erforderlichen – Aussetzungs Antrag gestellt hat.

In der Sache hat die Beklagte dem Kläger die begehrte Zuerkennung der erstrebten Gebietsbezeichnung rechtsfehlerhaft verweigert.

Nach § 24 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz – HeilBG – vom 20. Oktober 1978 (GVBl. 1978, S. 649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2006 (GVBl. S. 56), können Mitglieder der Ärztekammer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der danach erlassenen Satzungen (Weiterbildungsordnungen) neben

ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die u. a. auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten medizinischen Gebiet (Gebietsbezeichnung) hinweisen. Die Bezeichnungen nach § 24 HeilBG bestimmen die Landeskammern nach Maßgabe des § 25 HeilBG für ihre Kammermitglieder, wobei gemäß § 26 HeilBG nur derjenige eine derartige Bezeichnung führen darf, der nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildung eine Anerkennung erhalten hat. Dabei haben die Kammern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung einen gewissen Spielraum, wie sie das Anerkennungsverfahren gestalten, so dass – entgegen der Auffassung des Klägers – die Bestimmung des § 13 Abs. 2 der 2006 in Kraft getretenen Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz – ÄWeitBIO 2006 – über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nicht zu beanstanden ist.

In der Sache hat die Beklage indessen das Prüfungsgespräch aufgrund inhaltlicher Bewertungsfehler zu Unrecht als nicht bestanden gewertet, nachdem der Prüfer Dr. fälschlich beanstandet hat, dass der Kläger die Frage nach den Winkeln zwischen der Kniegelenksebene am lateralen Oberschenkel und am medialen Unterschenkel unzutreffend mit 81° (richtig: 87°) beantwortet habe, obwohl der Kläger einen anderen Winkel genannt hat. Der Kläger hat nämlich die entsprechende Frage, wie dem durch das Landeskriminalamt qualitativ verbesserten Bandmitschnitt über das Prüfungsgespräch trotz seiner weiterhin vorhandenen qualitativen Mängel eindeutig zu entnehmen ist, dahingehend beantwortet, dass der Vulgus hier 8° sei. Von daher ist dieser Prüfer bei seiner Bewertung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen.

Diesem Umstand kommt vorliegend entscheidungserhebliche Bedeutung zu, denn der Prüfer hat diesem Gesichtspunkt, wie die Ausführungen in seinem Schriftsatz vom 9. März 2007 (Blatt 65 der Verwaltungsakte) zeigen, zunächst erhebliches Gewicht beigemessen. Insoweit vermag das schlichte Vorbringen der Beklagten im Klageverfahren, dass der Prüfer ihr zwischenzeitlich mitgeteilt habe, dass er

selbst bei einer richtigen Angabe des Winkels bei seiner Gesamtbewertung bleibe, nicht dazu zu führen, dass die entsprechende Wertung des angegebenen Winkels als falsch nunmehr nicht mehr entscheidungserheblich sei.

Ferner muss gesehen werden, dass nach Aktenlage alles dafür spricht, dass zwei der drei Prüfer des Prüfungsausschusses eigenständig zunächst jeweils nur das von ihnen selbst geführte Prüfungsgespräch bewertet haben und anschließend lediglich das Prüfungsgesamtergebnis gemeinsam getragen haben. Dies widerspricht indessen dem Sinn des § 13 Abs. 4 ÄWeitBiO 2006, wonach der Prüfungsausschuss über die Prüfung – und damit auch die einzelnen Bestandteile der Prüfung – mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

Hinzu kommt, dass die Beklagte dadurch, dass sie die Mitglieder des Prüfungsausschusses vom 2. März 2007 vorab darüber informiert hat, dass die Leistungen des Klägers in dem vorangegangenen ersten Prüfungsverfahren, das aus formalen Gründen keinen Bestand hätte haben können, als nicht ausreichend eingestuft worden seien, keine hinreichende Gewähr dafür geboten hat, dass die Prüfer dem Kläger unvoreingenommen entgegengetreten sind.

Von daher stellt sich die Bewertung der Prüfung als „Nicht bestanden“ als rechtsfehlerhaft dar.

Dies hätte nun zwar grundsätzlich zur Folge, dass die Beklagte zu verpflichten wäre, eine Neubewertung der seinerzeitigen Prüfung durch die damaligen Prüfer zu veranlassen.

Vorliegend ist die Kammer indessen der Auffassung, dass eine sachgerechte unvoreingenommene Neubewertung des seinerzeitigen Prüfungsgesprächs durch

die damaligen Prüfer nicht mehr möglich ist (vgl. hierzu auch Niehus, Schul- und Prüfungsrecht, Band 2, 4. Auflage Rdnrn. 693 ff.), da zum Einen nichts dafür ersichtlich ist, dass diese Prüfer nunmehr unvoreingenommen eine neue sachgerechte Bewertung des gesamten Prüfungsgesprächs auf der Grundlage der – trotz der auf Veranlassung der Kammer erstellten technisch verbesserten Qualität – weiterhin nur schwer zu verstehenden Bandaufnahme über das Prüfungsgespräch vornehmen können, zumal seit der Prüfung bereits mehr als 16 Monate verstrichen sind.

Dies hat zur Folge, dass das Verpflichtungsbegehren des Hauptantrags des Klägers keinen Erfolg haben kann, dem Kläger aber, entsprechend seines Hilfsantrags zu 1), die Möglichkeit zu gewähren ist, durch Wiederholung des Prüfungsgesprächs – ohne Anrechnung auf reguläre Wiederholungsmöglichkeiten – eine Korrektur des Bewertungsfehlers zu erreichen (vgl. Niehus, a.a.O. Rdnr. 699).

Insoweit kann es dahingestellt bleiben,

- ob der Kläger derzeit tatsächlich (noch) Mitglied der Beklagten ist oder ob die Mitgliedschaft erloschen ist,
- ob er sich bei objektiver Betrachtung tatsächlich auf die Übergangsbestimmungen des Abschnitts A § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt B Nr. 6.5 AWeitBiO 2006, auf die er seine Antragstellung im Verwaltungsverfahren gestützt hat, berufen kann,
- ob der Gesichtspunkt, dass er derzeit keine Berufserlaubnis im Sinne des § 10 Bundesärzteordnung besitzt, für eine erneute Prüfungsdurchführung von Bedeutung ist,

denn alle Gesichtspunkte stellen sich im Hinblick auf die Durchführung eines erneuten Prüfungsgesprächs im Fall des Klägers nicht als entscheidungserheblich dar, nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2007 unter Bezugnahme auf § 12 AWeitBiO 2006 die Zulassung des Klägers zur Prüfung ausge-

sprochen hat. Diese Zulassung zur Prüfung stellt ungeachtet dessen, dass sie nicht als „Bescheid“ bezeichnet wurde, einen den Kläger begünstigenden Verwaltungsakt dar (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. April 1988 - 9 S 708/87 -, NVwZ 1989, S. 382 ff.), denn gemäß §§ 1 Abs. 1 LVwVfG, 37 Abs. 2 Satz 1, 35 VwVfG in Verbindung mit den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Beklagten sind vorliegend keine besonderen Formvorschriften hinsichtlich der Zulassungsentscheidung zu beachten, die inhaltlich den Anforderungen des § 35 VwVfG entspricht, gemäß § 43 VwVfG mit ihrer Bekanntgabe Wirksamkeit erlangte und, da sie nicht nach §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen wurde, weiterhin Geltung beansprucht und verbindlich regelt, dass der Kläger – abgesehen vom Bestehen des Prüfungsgesprächs - alle Voraussetzungen zum Erwerb der erstrebten Gebietsbezeichnung erfüllt.

Der Verpflichtung der Beklagten zu einer neuen Zulassung des Klägers zu einem Prüfungsgespräch steht auch nicht entgegen, dass im Hinblick darauf, dass der Kläger eventuell nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der genannten Übergangsbestimmungen besitzt (vgl. hierzu: VG Neustadt/weinstr., Urteil vom 17. April 2008 – 4 K 45/08.NW – mit weiteren Nachweisen), § 17 Satz 1 ÄWeitBiO 2006 vorsieht, dass die Anerkennung einer Bezeichnung zurückzunehmen ist, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Das Verwaltungsgericht darf nämlich auf keinen Fall anstelle der Beklagten als Verwaltungsbehörde handeln und ist von daher nicht berechtigt, die bestandskräftige Zulassung des Klägers zur Prüfung in Frage zu stellen, so dass die Prüfungszulassung nach wie vor Bindungswirkung entfaltet und es im vorliegenden Rechtsstreit nicht darauf ankommt, ob die Übergangsbestimmungen zu Recht auf den Kläger angewandt wurden.

Ist aber somit der Hilfsantrag zu 1) begründet, so ist kein Raum mehr für eine Entscheidung über den Hilfsantrag zu 2).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.

Gründe, nach § 124a Abs. 1 VwGO die Berufung zuzulassen, sind nicht gegeben, denn die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch liegt eine Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

FA 21.08.08
uot SL

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

FA 22.09.08
uot SL

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dierkes

gez. Braun

gez. Dr. Klages

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 16.2 des von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeiteten Streitwertkatalogs, DVBl. 2004, S. 1525).

Dabei sieht die Kammer keine Veranlassung, die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 Satz 2 GKG zuzulassen, denn die Streitwertfestsetzung hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

gez. Dierkes

gez. Braun

gez. Dr. Klages